

Beitragsordnung des Sächsischen Flüchtlingsrates e.V.

gemäß § 7 Abs.1 der Satzung des Sächsischen Flüchtlingsrates e.V. wird folgendes beschlossen:

§ 1 Präambel

- (1) Eine wesentliche Grundlage zur Deckung der Aufwendungen des Vereins zur Erfüllung der Vereinszwecke ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen.
- (2) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Beitragsordnung ist durch den Vorstand des Vereins mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen und ggf. durch die Mitgliederversammlung anpassen zu lassen.

§ 2 Mitgliedsbeiträge und Ermäßigung

- (1) Natürliche und juristische Personen zahlen als Mitglied einen Mindestbetrag von 72,00 € pro Jahr (6,00 €/Monat).
- (2) Ein ermäßigter Jahresbeitrag in Höhe von 24,00 € pro Jahr (2,00 €/Monat) gilt für folgenden Personenkreis: Empfänger*innen von Leistungen nach dem AsylbLG, SGB II, III oder XII, Alleinerziehende, Studierende, Auszubildende, Menschen die einen gesetzlich geregelten Freiwilligendienst ableisten (BFD, FSJ, FÖJ). Für die Ermäßigung gelten folgende Grundsätze:
 1. Dem Verein sind die Gründe für die Ermäßigung des Beitragssatzes in geeigneter Form bis zum 15. Januar des Beitragsjahres glaubhaft zu machen.
 2. Die Ermäßigung des Beitragssatzes endet, wenn die Gründe für die Ermäßigung erloschen sind.
 3. Das Mitglied, dem eine Ermäßigung des Beitrages gewährt wurde, hat dem Vorstand jede Änderung in den Gründen, die zur Ermäßigung des Beitragssatzes führten, unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Fördernde Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag von mindestens 120,00 €.
- (4) Über die Regelungen nach Abs. 1 bis 3 hinaus, bleibt es den Mitgliedern selbst überlassen, in welchem Maße sie die Bestrebungen des Vereins weiterhin mit Finanz- oder Sachspenden unterstützen.
- (5) Der Vorstand kann in besonderen Situationen außerhalb der Regelungen nach Abs. (2) eine individuelle Ermäßigung des Beitrags beschließen, um die Mitgliedschaft des Vereinsmitgliedes zu ermöglichen und zu erhalten.

§ 3 Regelungen zur Art und Weise der Beitragserbringung

- (1) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über die Art und Weise der Beitragserbringung (Einzugsermächtigung, Barzahlung, Überweisung). Der Beitrag wird zum 15. Februar eines Beitragsjahres fällig.
- (2) Mitglieder, die bis zum 31. Oktober eines Geschäftsjahres dem Verein beitreten, sind zur vollständigen Jahresbeitragszahlung verpflichtet.
- (3) Mitglieder, die nach dem 31. Oktober eines Geschäftsjahres dem Verein beitreten, sind erst zum darauffolgenden Geschäftsjahr zur Beitragszahlung verpflichtet.
- (4) Mitglieder, die aus dem Verein austreten, sind zur vollständigen Beitragszahlung des Geschäftsjahres, in welchem die Kündigung wirksam wird, verpflichtet.

§ 4 Mahnung und Ausschluss

- (1) Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung. In der Mahnung wird eine neue Frist zur Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages festgelegt. Erfolgt bis zu dem dann festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang in voller Höhe des fälligen Mitgliedsbeitrages auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung, in der eine erneute Frist zur Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages festgelegt wird.
- (2) Für jede Mahnung kann eine Gebühr in Höhe von 2,50 € erhoben werden.
- (3) Gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung kann der Vorstand jedes Mitglied, welches trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages oder eines Teiles des fälligen Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist, von der Mitgliedschaft im Verein ausschließen.

§ 5 Gültigkeit

Die geänderte Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 15.12.2017 am 01.01.2018 in Kraft. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wurde.